

# Lizenzkriterien SWBSV

## 1. Ausbildungspauschale

Der swbsv erhebt für die Ausbildung von Umpire und Scorer eine Pauschale. Der Verband verpflichtet sich alle Lehrgänge kostenlos anzubieten. Der Lehrgang findet bei einer Mindestanzahl von 5 Teilnehmern statt. Fällt der Lehrgang aus und die angemeldeten Teilnehmern werden im angrenzenden LV (BWBSV oder HBSV) ausgebildet, dann übernimmt der swbsv die Ausbildungskosten.

### **Umpire:**

Jeder Verein zahlt einen jährlichen Sockelbetrag von 120 EUR für die Ausbildung von Umpire. Weiterhin gibt es einen sportartspezifischen Zuschlag von 30 EUR ab der zweiten gemeldete Mannschaft. Der Gesamtbetrag aus Sockelbetrag und Zuschlag übersteigt dabei nicht 250 EUR.

Die Pauschale wird am Saisonanfang mit der Ligagebühr fällig.

### **Scorer:**

Jeder Verein zahlt einen jährlichen Sockelbetrag von 70 EUR für die Ausbildung von Scorer. Weiterhin gibt es einen Zuschlag von 20 EUR ab der zweiten gemeldete Mannschaft. Der Gesamtbetrag aus Sockelbetrag und Zuschlag übersteigt dabei nicht 250 EUR.

Die Pauschale wird am Saisonanfang mit der Ligagebühr fällig.

## 2. Vorgaben für die Anzahl der Umpire, Scorer und Trainer

### **a) Schiedsrichter:**

Vorgaben für die Vereine (ab 2013)

Jeder Verein muß zu Saisonbeginn folgende Umpire nachweisen.

**für jede Mannschaft in der Verbandsliga:** 2 Umpire mit mind. B und 1 mit mind. C

**für jede Mannschaft in der Landesliga:** 2 Umpire mit mind. C und 1 mit mind. B

Die Lizenzen für die entsprechenden Sportart ausgestellt sein.

Je fehlender Umpire wird ein Bußgeld gem. Bußgeldkatalog erhoben.

### **Lizenzdauer für Umpirelizenzen**

Gilt ausschließlich für B- und C-Lizenzen:

Lizenzen sind auf 4 Jahre befristet. Eine Anzahl von Mindesteinsätzen zur Lizenzverlängerung ist nicht notwendig. Nach Ablauf der Gültigkeit müssen 18 Unterrichtseinheiten (UE) nachgewiesen werden.

Besitzt ein Umpire sowohl eine Baseball als auch eine Softballlizenz, dann müssen pro Lizenz 9 UE nachgewiesen werden.

Unterrichtseinheiten können wie folgt erlangt werden:

\* Umpireinsatz = 1 UE

\* Besuch einer Fortbildung = 6 UE

\* Besuch eines Lehrganges = 18 UE

Nach einer Verlängerung der Lizenz oder Erwerb einer neuen Lizenz, verfallen bis dahin erreichte Unterrichtseinheiten.

## **b) Scorer:**

### **Lizenzdauer für Scorer- und Umpirelizenzen**

Gilt ausschließlich für B- und C-Lizenzen:

Lizenzen sind auf 4 Jahre befristet. Eine Anzahl von Mindesteinsätzen zur Lizenzverlängerung ist nicht notwendig. Nach Ablauf der Gültigkeit müssen 18 Unterrichtseinheiten (UE) nachgewiesen werden. Dabei sind mindestens 6 UE durch Fortbildungen nachzuweisen.

Unterrichtseinheiten können wie folgt erlangt werden:

\* Scorereinsatz = 1 UE

\* Besuch einer Fortbildung = 6 UE

\* Besuch eines Lehrganges = 18 UE

Nach einer Verlängerung der Lizenz oder Erwerb einer neuen Lizenz, verfallen bis dahin erreichte Unterrichtseinheiten.

## **c) Trainer**

Jeder Verein, der mindestens eine Mannschaft im Spielbetrieb des SWBSV gemeldet hat, ist verpflichtet, mindestens einen (1) lizenzierten Trainer auszubilden.

Ab 50 spielberechtigte Spieler	1 zusätzlicher Trainer
Ab 100 spielberechtigte Spieler	2 zusätzliche Trainer

Stichtag für die Ermittlung der Spielberechtigungen gemäß OPASO ist der 30. September des aktuellen Spieljahres.

Bußgelder

siehe SWBSV Strafenkatalog

Neuvereine in den ersten beiden Jahren ihrer Mitgliedschaft im SWBSV sind von Bußgeldzahlungen bezüglich Verbandsvorgaben ausgenommen.

## **3. Jugendförderung**

Jeder Verein, der Mitglied im SWBSV ist (dies gilt nicht für Neuvereine in den ersten beiden Jahren ihrer Mitgliedschaft im SWBSV) zahlt 100 € pro Jahr in einen festen Topf.

Jeder Verein, der einen regelmäßigen Jugend-Trainingsbetrieb nachweisen kann, erhält im ersten Jahr einen Betrag bis zu 300 € für jeden neuen Trainingsbetrieb. Zusätzlich erhält jeder Verein für jede neuangemeldete Mannschaft im offiziellen Jugend-Spielbetrieb des SWBSV (jeweils separat für alle Altersklassen (Bambini, Schüler, Jugend & Junioren) einen Betrag bis zu 600 €. Dies alles gilt nur bei positiver Änderung (Zuwachs von Mannschaften)

Die Vergabe dieser o.g. Zuschüsse Jugendförderung erfolgt in Form von Material, Equipment und Ausrüstung, die allgemein für den Jugendspiel- bzw. Trainingsbetrieb benötigt wird. Die Bestellung erfolgt durch den SWBSV und wird dem Verein zugestellt. Der Verein entscheidet grundsätzlich über die Art der Ausrüstung.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Förderung auch direkt der Jugend zugutekommt. Bis zu 20 % des Förderbetrages kann auch als direkte finanzielle Zuwendung gezahlt werden.

Nach Abzug des Förderbeitrages, der in jedem Jahr nach o.g. Grundsätzen verteilt wird, werden 50 % des Restbetrages in das Folgejahr übernommen. Die anderen 50 % des Restbetrages werden auf Antrag der Vereine in konkrete Jugendförderprojekte investiert.

Antragsfrist für derartige Zuschüsse ist jeweils der 31. Oktober des laufenden Jahres. Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der hier genannte Stichtag wird durch das Erweiterte Präsidium festgelegt.

#### **4. Sonderregelung:**

Die Freizeit-Mixed-Liga wird grundsätzlich von allen Verbandsvorgaben ausgenommen mit Ausnahme des Jugendförderprogramms. Die erforderlichen Beiträge hierfür sind zu entrichten.

#### **5. Abweichende Regelungen**

Für den Fall eines gemeinsamen Spielbetriebs mit einem anderen Landesverband können andere oder abweichende Regelungen in einer gemeinsamen Ordnung festgelegt werden.

Diese abweichende Regelungen werden durch die jeweils zuständigen Gremien der Landesverbänden festgelegt.